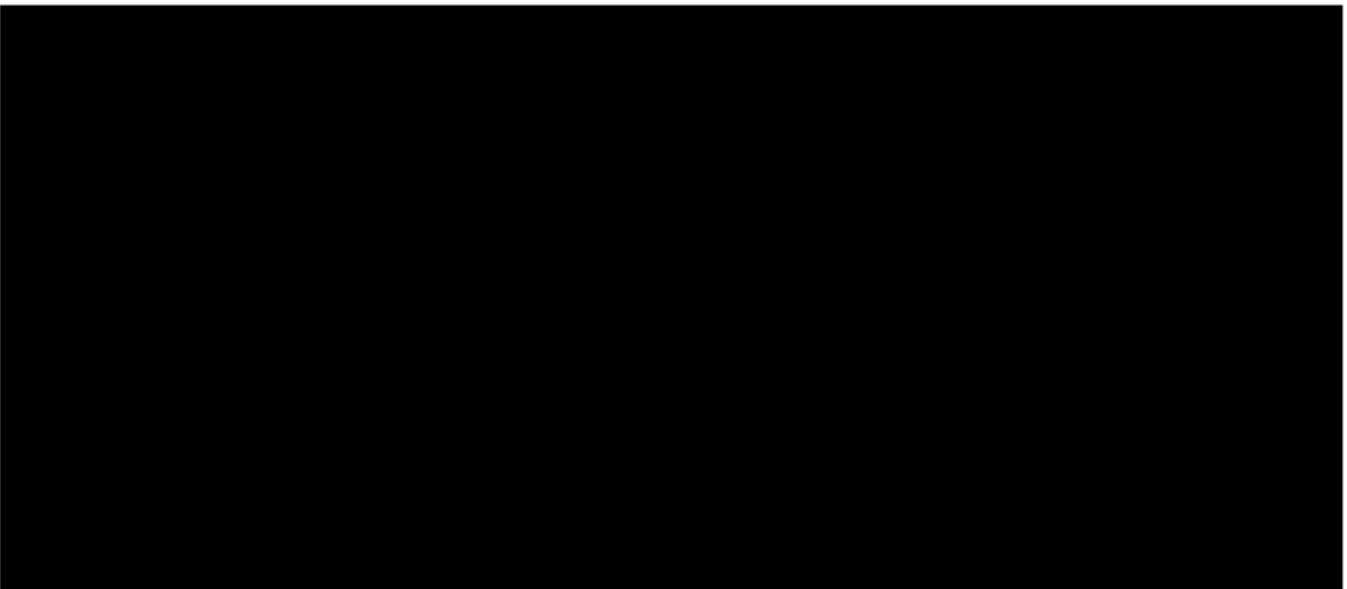


Fw: Fachliche Prüfung zur Streichung § 4 Abs. 1 S. 6 KSpTG



Lieber

in Rücksprache mit hier nochmal die Antworten:

A. Schutzstreifenbreite

1. Wie groß sind die üblichen Schutzstreifen im Vergleich zu bestehenden Gasleitungen?
2. Gibt es Besonderheiten bei CO₂-Leitungen?

Antwort auf beide Fragen: Die Schutzstreifenbreite richtet sich immer nach dem Durchmesser der jeweiligen Leitung. Hier gibt es keinen Unterschied zwischen Erdgas, Wasserstoff und CO₂. Wir gehen aktuell davon aus, dass nahezu alle CO₂-Leitungen in einem Durchmesser von DN700, sprich 70cm, gebaut werden. Für diesen konkreten Durchmesser wären Schutzstreifen von jeweils 5 Meter links und rechts der Leitung, also insgesamt 10 Meter einzuhalten. Dies gilt auch im Verhältnis der Leitungen zueinander. In keinem Fall werden Rohre "in denselben Rohrgraben" gelegt.

B. Korrosionsschutz / Umweltanforderungen

1. Führt ein abweichender Korrosionsschutz bei CO₂-Leitungen tatsächlich zu anderen Anforderungen an den Umweltschutz?

Bei CO₂-Leitungen gibt es keinen abweichenden Korrosionsschutz. Bei allen unseren Leitungen gibt es den einfachen Korrosionsschutz, d.h. die Stahlleitungen sind mit einer Kunststoffummantelung umhüllt, die den Stahl vor Rost schützt. Zusätzlich setzen wir an allen unseren Leitungen auch den kathodischen Korrosionsschutz ein. Dabei werden die Stahlrohre unter Strom gesetzt. Diese Spannung sorgt dafür, dass sich zwischen Stahlrohr und Kunststoffummantelung ein Film bildet, der wiederum eine Barriere gegen Rost darstellt. Aus unserer Sicht besteht damit auch keine gesonderte Anforderung an den Umweltschutz.

2. Oder lassen sich die Regelungen aus dem EnWG im Wesentlichen übertragen?

Die lassen sich im Wesentlichen übertragen. Nur gilt das EnWG aktuell für Leitungen, die Energie übertragen. Dies sind CO₂-Leitungen definitionsgemäß nicht. Insofern bedarf es hier einer Anpassung.

Beste Grüße